

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/4701 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Vockert (CDU) — Drs 12/4701

Betr.: Gemeinnützige Arbeit für Sozialhilfeempfänger sowie Arbeitsverbot für Asylbewerber

In „Bild Hannover“ vom 5. 3. 1993 ist u. a. ein Interview mit dem Nds. Finanzminister, Hinrich Swieter, nachzulesen. Herr Swieter sagt dort: „Ich hätte überhaupt nichts dagegen, Sozialhilfeempfänger stärker als bisher für gemeinnützige Arbeiten heranzuziehen. Viele wären sogar froh, wenn sie damit nach Jahren ohne Arbeit wieder Anschluß in die Arbeitswelt fänden. Es gibt leider auch so etwas wie Arbeitsentwöhnung. Asylbewerbern ist arbeiten gesetzlich verboten.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Womit begründet der Nds. Finanzminister Swieter seine Aussage, daß Asylbewerbern arbeiten gesetzlich verboten ist?
2. Beabsichtigt die Landesregierung gesetzliche Initiativen einzuleiten, um — wie Minister Swieter es wünscht — Sozialhilfeempfänger stärker als bisher für gemeinnützige Arbeiten heranzuziehen zu können? Wenn ja: welche und zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein: Wie bewertet sie dann die Aussage des Kabinettsmitgliedes Swieter?
3. Ist die Landesregierung bzw. Herr Swieter bereit, seine offensichtliche Falschdarstellung (Asylbewerbern ist arbeiten gesetzlich verboten) zu korrigieren und dieses der Presse mitzuteilen? Wenn Ja: zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein: warum nicht?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
— MinB — 007106 —

Hannover, den 30. 7. 1993

Die Entwicklungen auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt haben neben anderen Bedingungen dazu geführt, daß die Zahl der Arbeitslosen und mit ihr die Zahl der Dauerarbeitslosen eine sozialpolitisch nicht mehr hinzunehmende Höhe erreicht hat. Diesen vorhersehbaren Entwicklungen ist die Bundesregierung bisher unzureichend entgegengetreten.

Darüber hinaus hat sie durch Einschränkungen der Ansprüche aus dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bewirkt, daß eine große Zahl von Arbeitslosen ganz oder teilweise auf die Sozialhilfe verwiesen wurde.

Die Bundesregierung stellt haushaltspolitische Beweggründe nahezu uneingeschränkt über sozialpolitische. Hinzu kommt, daß sie sich durch die Aufgabenverlagerung in die Sozialhilfe ungeniert zu Lasten der Länder und der kommunalen Ebene entlastet.

Zu den nicht mehr von Leistungen des AFG erfaßten Arbeitslosen kommen diejenigen Sozialhilfebedürftigen, die derartige Ansprüche niemals geltend machen konnten, aber grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Arbeit zu haben und selbst den eigenen Unterhalt zu verdienen, ist unabdingbar für eine menschenwürdige Lebensführung. Nur so werden sich Selbstachtung, gesellschaftliche Anerkennung und persönliche Zufriedenheit auf Dauer einstellen. Hinzu kommt ein eigenes Interesse des Staates und aller Bürgerinnen und Bürger, jedem Mitglied der Gesellschaft die Wahrung seiner Würde zu sichern und es in den Arbeitsprozeß zu integrieren.

Beidem trägt das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in §§ 18ff. Rechnung.

Danach besteht für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger eine Arbeitspflicht. Für arbeitslose Sozialhilfebedürftige läßt sie sich allerdings aufgrund der Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt nur ausnahmsweise und dann häufig nur über die Träger der Sozialhilfe oder von diesen beauftragte Beschäftigungsgeber realisieren.

Grundsätzlich sollen gem. § 19 Abs. 1 BSHG Arbeitsgelegenheiten für die Hilfesuchenden geschaffen werden, um die Eingliederung oder auch eine — ggf. erneute — Heranführung an das Arbeitsleben zu ermöglichen.

Sehr große praktische Bedeutung für dieses Ziel hat § 19 Abs. 2 BSHG, über den Hilfesuchenden gemeinnützige, zusätzliche Aufgaben angeboten werden, sei es gegen Tariflohn, sei es gegen angemessene Entschädigung der Mehraufwendungen. Zusätzlich sind solche Arbeitsgelegenheiten, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder zu diesem Zeitpunkt angeboten würden.

§ 20 BSHG sieht besondere Möglichkeiten zur Förderung arbeitsentwöhnter Hilfsbedürftiger vor.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) sind die Möglichkeiten zur Hilfe über §§ 18ff. BSHG ausgeweitet worden. So ist gesetzlich eine Kostentragung für Integrationsprojekte — insbesondere für junge Menschen — zulässig, kann in den Fällen einer Eingliederung in das Arbeitsleben oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Verhältnisse auf das Merkmal „zusätzliche“ Arbeit verzichtet werden und sich bei verschiedenen Trägern der Projekte eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit, in geeigneten Einzelfällen zur Erstellung individueller Integrations- oder Absicherungsgesamtpläne ergeben.

Am 27. 6. 1993 sind diese Änderungen des BSHG in Kraft getreten.

Nach der sozialhilferechtlichen Aufgabenverteilung kann das Land nicht selbst Träger integrativer Maßnahmen oder gemeinnütziger Arbeit sein.

Um ihrer sozialpolitischen Verantwortung gerecht zu werden, hat die Landesregierung solche Projekte der Träger der Sozialhilfe unterstützt.

Das Land fördert pro Jahr 1000 Sozialhilfeempfänger in vielfältigen Projekten im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 19 BSHG. Durch die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse mit einem Umfang von 6 Mio. DM jährlich wird den Hilfesuchenden eine tariflich entlohnte Arbeit ermöglicht.

Darüber hinaus fördert das Land die Qualifizierung von langzeitarbeitslosen Sozialhilfeempfängern und Nichtseßhaften.

Ausländerinnen und Ausländer, die zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit im Sinne von § 19 BSGH herangezogen werden, benötigen eine Arbeitserlaubnis, wenn ihnen ein übliches Arbeitsentgelt gewährt wird. Die Regelungen des § 19 AFG begründen ein sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

An der Rechtslage, daß grundsätzlich ein Arbeitsverbot besteht, ändert sich nichts durch eine weitgehende Ausschöpfung der Möglichkeiten, eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Hierbei ist unerheblich, ob dabei ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Arbeitserlaubnisfreiheit ist nur gegeben, wenn an Stelle des üblichen Arbeitsentgelts „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird.

Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu entscheiden. Demzufolge kann eine Arbeitserlaubnis für einen ausländischen Sozialhilfeempfänger nicht erteilt werden, wenn deutsche oder andere bevorrechtigte ausländische Sozialhilfeempfänger und/oder Arbeitslose zur Verfügung stehen.

Mangelnde Sprachkenntnisse und unzureichende berufliche Qualifikationen sind weitere Belastungen, an denen die meisten neu eingereisten Asylbewerber scheitern.

Asylbewerberinnen und -bewerber sind Ausländer und unterliegen somit diesen Regelungen. Seit der Änderung des AFG vom 1. 7. 1991 sind sie allerdings nicht mehr gegenüber den übrigen Ausländern benachteiligt.

Daneben sieht § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eine Heranziehung von Asylbewerberinnen und -bewerbern zur Betreuung und Aufrechterhaltung der sie betreuenden Einrichtungen oder zu Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern vor. Außerhalb der Einrichtungen zur Betreuung von Asylbewerberinnen und -bewerbern ist dies nur für zusätzliche Arbeiten zulässig. Asylbewerber sind verpflichtet, solchen Aufforderungen Folge zu leisten.

Eine Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich. § 5 Abs. 5 AsylbLG stellt klar, daß sich bei derartigen Arbeitsgelegenheiten nicht um solche im Sinne des § 19 AFG handelt.

Das AsylbLG wird zum 1. 11. 1993 in Kraft treten.

Im Rahmen eines Redaktionsbesuches bei „BILD-Hannover“ am 3. 3. 1993 wurden verschiedene Gesprächsthemen erörtert. Die Wiedergabe in der Ausgabe vom 5. 3. 1993 ist — notwendigerweise — verkürzt, aber zutreffend.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Vgl. Vorbemerkung.

Zu 2:

Nein, die Gesetzlage läßt eine erweiterte Heranziehung zu. Die Aussage vor der Redaktion von „BILD-Hannover“ stimmt mit der Rechtslage überein.

Zu 3:

Entfällt.

Swieter

(Ausgegeben am 17. 8. 1993)